

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Bundesmeldegesetz – BMG)

Hiermit wird ein Einzug in bzw. Auszug (sofern ins Ausland) aus folgender Wohnung bestätigt:

Anschrift der Wohnung

Datum des Einzugs/Auszugs

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegeben Wohnung ein-/ausgezogen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. *weitere Personen bitte auf der Rückseite eintragen*

Angaben zum Wohnungsgeber:

Name, Anschrift

ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum Wohnungsgeber / beauftragte Person

Ansprechpartnerin
Lisa Weckerle
Tel.: 07348 967175-11
weckerle@beimerstetten.de

Anschrift
Kirchgasse 1
89179 Beimerstetten
Alb-Donau-Kreis

Tel. 07348 967175-00
Fax. 07348 967175-10
info@beimerstetten.de
www.beimerstetten.de

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do.: 8.00 – 12.00 Uhr
Mo.: 13.30 – 18.30 Uhr
Mi.: 13.30 – 17.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Ulm
Konto 86
BLZ 630 500 00
IBAN: DE42 6305 0000
0000 0000 86
BIC: SOLADES1ULM

Südwestbank Ulm
Konto 639 533 000
BLZ 600 907 00
IBAN: DE49 6009 0700
0639 5330 00
BIC: SWBDESS

Gläubiger-ID:
DE92ZZZ00000164571

Weitere Personen:

6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

Auszug Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in §

17 Absatz 1 oder 2 (2 Wochen nach Ein/Auszug) genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der

Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person

hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die

Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige

Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal,

welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen

Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom

Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur

Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu

unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder

Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder des entsprechenden

Zuordnungsmerkmals nach § 19

Absatz 4 Satz 1 vorzulegen. ...

§ 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder

2.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

2. ...

3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,

4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,

6.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu

fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.